

Prüfungsordnung (Satzung) für den Master-Studiengang Information Engineering am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel

Vom 28. April 2015

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik vom 18. November 2014 sowie mit Genehmigung des Präsidiums vom 28. April 2015 folgende Satzung des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung der zur Zeit geltenden Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel abschließend das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsanforderungen im englischsprachigen Master-Studiengang Information Engineering.

§2 Zulassung zum Master-Studiengang

(1) Für die Zulassung zum Master-Studiengang Information Engineering haben die Bewerberinnen und Bewerber folgenden Nachweis zu erbringen:

a) Nachweis über die mit mindestens der Note 2,50 bestandene Bachelor Prüfung im zugehörigen Bachelor-Studiengang „Informationstechnologie und Internet“ des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik oder „Wirtschaftsinformatik“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel oder

b) Nachweis über einen qualifizierten Bachelor-Abschluss eines vergleichbaren Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit ebenfalls mindestens der Note 2,50. Dabei gilt ein Studiengang als vergleichbar, wenn ihm mindestens 65% der Fächer des Studienganges, auf den sich die Bewerbung bezieht, zugeordnet werden können.

c) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber englische Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:

- Englisch als Muttersprache oder
- durch ein erfolgreich abgeschlossenes englischsprachiges Hochschulstudium oder
- durch ein international anerkanntes Zertifikat auf B2-Niveau oder höher (GER), z. B. eine entsprechende Cambridge-ESOL-Qualifikation

Cambridge-ESOL	Mindestanforderung
First (FCE – B2), oder Advanced (CAE – C1), oder Proficiency (CPE – C2)	Grade B oder höher Grade C oder höher Grade C oder höher
BULATS	B2, 60 Punkte
IELTS	Band 5.5

oder

- durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens

TOEFL	Mindestpunktzahl
PBT	515 Punkte
CBT	185 Punkte
iBT	70 Punkte

(2) Über die wesentlichen Unterschiede von Abschlüssen oder Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester und Sommersemester.

§ 3 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss im Master-Studium. Hierdurch soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die selbstständige und verantwortungsvolle Aufgabenwahrnehmung in der Praxis des betrieblichen Managements oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums notwendigen erweiterten und vertieften Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Studierenden erhalten für jede im Masterstudium erfolgreich erbrachte akademische Leistung Leistungspunkte(LP). Im Laufe des Master-Studiums sind insgesamt 120 LP zu erwerben (ECTS-Bewertung).

(3) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus

1. den Prüfungen,
2. der Master-Thesis sowie
3. der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).

(4) Für den Master-Studiengang beläuft sich die Regelstudienzeit einschließlich aller Studienleistungen und der Master-Thesis auf vier Studienhalbjahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sechs Mitgliedern, davon mindestens vier aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren. Weitere Mitglieder sind eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und eine Studierende oder ein Studierender.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichskonvent bestellt. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Steht kein Mitglied aus der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Wahl, so wird der Sitz aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren besetzt. Steht kein studentisches Mitglied zur Wahl, dann bleibt der Sitz unbesetzt. Die Amtszeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Sofern als Prüfungsleistung eine Klausur vorgesehen ist, beträgt deren Dauer in der Regel 2 Stunden.

(2) Die Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Im Einvernehmen zwischen den Prüferinnen, den Prüfern sowie dem Prüfling kann auch Deutsch als Prüfungssprache vereinbart werden.

(3) Art und Umfang der den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen wird durch die im Anhang aufgeführte Übersicht festgelegt.

(4) Besteht eine Modul-Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und sind die Prüfungsleistungen eindeutig den einzelnen Teilen eines Moduls zuzuordnen, so kann jede dieser Prüfungsleistungen separat als Prüfungsleistung in einem Zusatzmodul abgelegt werden. Prüfungsvorleistungen (PVL)

und Zusatzmodule sind bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholbar.

(5) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 51 Abs. 3 HSG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine

eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zu Prüferinnen oder Prüfern können bestellt werden:

- Professorinnen und Professoren,

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte

und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit Ihnen ein Auftrag zur eigenverantwortlichen Durchführung einer Lehrveranstaltung erteilt wurde, die mit einer Prüfungsleistung oder Studienleistung abzuschließen ist, und die die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 HSG erfüllen.

(6) Bei einer schriftlichen Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Zweitbewertung ein. Weichen die Noten voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Prüfungsleistung ist als einheitliche Leistung zu bewerten.

(9) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder von einem Prüfer bewertet.

(10) Die Meldefristen werden in hochschulüblicher Form zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Gleiches gilt für Teilprüfungen, aus denen sich eine Prüfung zusammensetzen kann. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Jede Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienhalbjahres abgelegt werden. Eine Verlängerung der Frist um ein weiteres Halbjahr ist auf Prüfungen in solchen Modulen beschränkt, bei denen Lehrveranstaltungen nur einmal im Hochschuljahr angeboten werden.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht in dieser Frist angetreten, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“ (5.0), es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 7 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Anmeldung zur Master-Thesis ist nur möglich, wenn mindestens 60LP aus den ersten drei Studienhalbjahren erbracht sind.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Master-Thesis.

§ 8 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis

(1) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 22 Wochen.

Der Abgabetermin für die Master-Thesis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens zwei Monate verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig vor dem Abgabetermin der Master-Thesis zu stellen.

Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich (innerhalb von drei Tagen) ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine fundierte Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Master-Thesis beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der festgesetzten Bearbeitungszeit erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Master-Thesis nicht ausreichend ist.

§ 9 Annahme und Bewertung der Master-Thesis

(1) Wird die Master-Thesis verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Master-Thesis wird in der Regel in englischer Sprache verfasst, oder in Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer in deutscher Sprache.

(3) Die Master-Thesis muss durch zwei Prüfungsberechtigte begutachtet und benotet werden, von denen in der Regel einer das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat gegen die Note einer bestimmten Arbeit Widerspruch ein, entscheidet der Prüfungsausschuss über die weitere Verfahrensweise.

(4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Wiederholung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis innerhalb der ersten beiden Monate ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Thesis von der Möglichkeit nach § 8 Abs. 1 keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis nach den ersten beiden Monaten der Bearbeitungszeit bei Wiederholung der Master-Thesis wird als Nichtbearbeitung bewertet. Bei Nichtbearbeitung wird die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11 Kolloquium

(1) Das Verfahren zum Kolloquium ist in der PVO der Fachhochschule Kiel geregelt. Dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten nach bestimmten Prüferinnen oder Prüfern ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Die anwesenden Prüferinnen oder Prüfer prüfen gleichberechtigt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens drei Monate nach Abgabe der Master-Thesis, stattfinden. Ein nicht bestanden Kolloquium muss zum nächsten Termin, der vom Prüfungsausschuss anberaumt ist, nachgeholt werden. Bei Überschreitung dieses Termins wird das Kolloquium als endgültig nicht bestanden gewertet. Termine für Kolloquien werden in der Regel zu jedem Prüfungstermin angesetzt.

§ 12 Zeugnis über die Masterprüfung

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Kandidatin oder der

Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, erhält. Es enthält den gewählten Master-Studiengang, die Noten der einzelnen Prüfungsmodule, das Thema und die Note der Master-

Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote. Zusatzmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein. Hat die Kandidatin oder der Kandidat durch geeignete Auswahl der Vertiefungsmodule und/oder der Zusatzmodule eine Richtungs- bzw. Schwerpunktbildung betrieben, werden die Studienrichtung bzw. die Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen. Um einen Schwerpunkt auszuweisen, müssen sechs dem Schwerpunkt zugeordnete Vertiefungsmodule belegt worden sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können die während des Masterstudiums erbrachten Prüfungsleistungen in einem Beiblatt zum Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis der Mittelwert der Gesamtnoten der Masterprüfungen der letzten vier Prüfungstermine des Masterstudienganges anzugeben. Die Rangzahl wird für den Masterstudiengang berechnet.

§ 13 Hochschulgrade

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Master-Grad: „**Master of Science**“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Kiel und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule oder des Fachbereiches versehen.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2015/16 ein Studium Master-Studiengang Information Engineering am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel aufgenommen haben.

Fachhochschule Kiel, den 28. April 2015
Fachbereich Informatik und Elektrotechnik

Prof. Dr. Christoph Weber
- Der Dekan -

Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Liste der geforderten Prüfungen des Master-Studiums

	LP nach ECTS	Prüfungen im Zeitäquivalent von 1h=60min	Studienhalbjahr	Studienvolumen SWS
Pflichtmodul I.1	5	2	1	4
Pflichtmodul I.2	5	2	1	4
Pflichtmodul I.3	5	2	1	4
Vertiefungsmodul I.1	5	2	1	4
Vertiefungsmodul I.2	5	2	1	4
Vertiefungsmodul I.3	5	2	1	4
Pflichtmodul II.1	5	2	2	4
Pflichtmodul II.2	5	2	2	4
Pflichtmodul II.3	5	2	2	4
Vertiefungsmodul II.1	5	2	2	4
Vertiefungsmodul II.2	5	2	2	4
Vertiefungsmodul II.3	5	2	2	4
Zusatzmodul III.1	5	2	3	4
Zusatzmodul III.2	5	2	3	4
Zusatzmodul III.3	5	2	3	4
Projekt	15	Report	3	
Masterthesis	25	Thesis	4	
Kolloquium	5	Mündlich	4	

Die Verteilung der verschiedenen Modulprüfungen auf die beiden ersten Semester ist nicht verbindlich, sondern hängt unter anderem vom Zeitpunkt des Einstiegs in das Studium ab. Prüfungen werden alternativ oder in Kombination durch Klausur, Vorlage, schriftlicher Test, Hausarbeit, Referat, Projektarbeit oder mündliche Prüfung abgenommen. Der Regelfall ist die Klausur. Sofern die Prüfung nicht in Form der Klausur abgenommen wird, haben die anderen Prüfungsformen dem für das Fach angegebenen Stundenäquivalent zu entsprechen. Die Modulverantwortlichen spezifizieren anhand einer vom Konvent bestätigten Liste zu Beginn der Vorlesungszeit in den Lehrveranstaltungen für die Module Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Leistung. Dabei wird die Prüfungsform mitgeteilt. Dabei können für jedes Modul neben der Klausur höchstens 2 weitere Prüfungsarten zur Anwendung kommen.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

Pflichtmodule zum Master-Studium Information Engineering

Pflichtmodule MIE gültig für alle Schwerpunkte			
Modul	Kürzel	SWS	LP nach ECTS
Scientific Studies	PM100	4	5
Advanced IT Project Management	PM101	4	5
Advanced Software Programming	PM102	4	5
Requirements Engineering	PM103	4	5
Business Process Management and Simulation	PM104	4	5
Cross-Cultural Leadership and Human Resource Management	PM105	4	5

Der Wahlkatalog der Vertiefungsmodule ist Anhang der Studienordnung, er wird durch Beschluss des Konvents des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik aktualisiert und jeweils zum Semesterbeginn bekannt gegeben.